



Notarin
Dr. Anette Köster

67480 Edenkoben
Weinstraße 66

Telefon 0 63 23 9 49 99-0
Telefax 0 63 23 9 49 99-99

E-Mail post@notar-koester.de

TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG

Zur Abwicklung des Nachlasses in vermögensrechtlicher Hinsicht kann der Erblasser einen Testamentsvollstrecker bestimmen. Dies ist sinnvoll, wenn andernfalls die reibungslose Verteilung des Nachlasses nicht gewährleistet ist, etwa weil eine Vielzahl von Personen zu Erben eingesetzt ist, z.B. die Nichten und Neffen, oder weil keine nahestehenden Personen zu Erben eingesetzt sind, z.B. eine Stiftung oder eine gemeinnützige Einrichtung.

(1) Aufgaben

Der Testamentsvollstrecker hat die Verfügungen des Erblassers auszuführen. Das ist in der Regel: Auseinandersetzung oder Verwertung und Verteilung des Nachlasses, Erfüllung von Vermächtnissen. Mit der Durchführung dieser Aufgaben ist die Testamentsvollstreckung dann beendet. In Sonderfällen, z.B. bei behinderten oder verschuldeten Personen oder bei minderjährigen Erben, kann eine Dauervollstreckung angeordnet werden.

(2) Person des Testamentsvollstreckers

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung eine Person seines Vertrauens als Testamentsvollstrecker

bestimmen oder das Nachlassgericht ersuchen, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen. Ein Testamentsvollstrecker kann die Berufung ablehnen, was durch Benennung einer Ersatzperson berücksichtigt werden kann. Die Testamentsvollstreckung wird auch von Notaren übernommen.

(3) Vergütung

Der Testamentsvollstrecker erhält von Gesetzes wegen für seine Arbeit eine "angemessene" Vergütung und Auslagenersatz. Die Festsetzung der Vergütung übernimmt das Nachlassgericht. In der Praxis haben sich verschiedene Tabellen durchgesetzt, wie der Aufwand des Testamentsvollstreckers zu berechnen ist, z.B. die "Möhring'sche Tabelle" oder die "Rheinische Tabelle". Nahestehende Personen können bei überschaubarem Aufwand gebeten werden, die Testamentsvollstreckung ohne Vergütung nur gegen Auslagenersatz zu übernehmen.